

**Reglement des
UEFA Intertoto Cup**

2008

INHALTSVERZEICHNIS

I	Anmeldung zum Wettbewerb – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten der Vereine	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
	ZULASSUNGSKRITERIEN	2
	ZULASSUNGSVERFAHREN	2
	<i>Artikel 2</i>	3
	INTEGRITÄT DES WETTBEWERBS	3
	<i>Artikel 3</i>	4
	PFLICHTEN DER VEREINE	4
II	Trophäen	5
	<i>Artikel 4</i>	5
	TROPHÄEN	5
III	Verantwortung	5
	<i>Artikel 5</i>	5
	VERANTWORTUNG DER UEFA	5
	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	5
IV	Wettbewerbsmodus	7
	<i>Artikel 6</i>	7
	ANZAHL RUNDEN	7
	POKALSYSTEM	7
	AUSLOSUNGEN	7
	SPIELPAARUNGEN	7
	<i>Artikel 7</i>	7
	AUSWÄRTSTORE, VERLÄNGERUNG	7
	<i>Artikel 8</i>	8
	SETZEN VON VEREINEN	8
V	Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	8
	<i>Artikel 9</i>	8
	WEIGERUNG ZU SPIELEN, SPIELABSAGE ODER -ABBRUCH AUS VERSCHULDEN EINES VEREINS	8
	<i>Artikel 10</i>	9
	UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	9
	SPIELABBRUCH	9
	HÖHERE GEWALT	10
	KOSTEN	10

VI Spielplan	10
<i>Artikel 11</i>	10
BESTÄTIGUNG DER SPIELORTE, DATEN UND ANSTOSSZEITEN	10
VII Stadien und Spielorganisation	11
<i>Artikel 12</i>	11
STADIONKATEGORIE	11
AUSNAHMEN BETREFFEND INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	11
STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	11
STADIONINSPEKTIONEN	11
AUSWEICHSTADIEN	12
SPIELFELDZUSTAND	12
KUNSTRASENSTANDARD	12
FLUTLICHT	12
STADIONUHREN	12
GROSSBILDSCHIRME	13
MOBILE STADIONDÄCHER	13
<i>Artikel 13</i>	13
SPIELORGANISATION	13
VIII Spielregeln	15
<i>Artikel 14</i>	15
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	15
SPIELBLATT	15
ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	16
<i>Artikel 15</i>	16
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	16
<i>Artikel 16</i>	17
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	17
IX Spielberechtigung	17
<i>Artikel 17</i>	17
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	17
BEDINGUNGEN FÜR LISTE A	18
BEDINGUNGEN FÜR LISTE B	19
X Ausrüstung	20
<i>Artikel 18</i>	20
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	20
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	20
FARBEN	20
WAHL DES SPONSORS	20
WECHSEL DES HEMDSPONSORS	20
MANNSCHAFTEN MIT GLEICHEM HEMDSPONSOR	20
BÄLLE	21
ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	21

XI Schiedsrichter	21
<i>Artikel 19</i>	21
BEZEICHNUNG	21
ANKUNFT	21
VERSPÄTETES EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTER	22
KRANKHEIT, VERLETZUNG	22
SCHIEDSRICHTERBERICHT	22
SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	22
XII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	23
<i>Artikel 20</i>	23
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	23
<i>Artikel 21</i>	23
GELBE UND ROTE KARTEN	23
<i>Artikel 22</i>	23
PROTESTERKLÄRUNG	23
<i>Artikel 23</i>	24
PROTESTGRÜNDE	24
<i>Artikel 24</i>	24
BERUFUNGEN	24
<i>Artikel 25</i>	24
DOPING	24
XIII Finanzielle Bestimmungen	25
<i>Artikel 26</i>	25
SCHIEDSRICHTERKOSTEN	25
EINNAHMEN	25
ZAHLUNGEN DER UEFA AN DIE VEREINE	25
XIV Verwertung der kommerziellen Rechte	25
<i>Artikel 27</i>	25
XV Schutz- und Urheberrechte	26
<i>Artikel 28</i>	26
XVI Schiedsgericht des Sports (TAS)	27
<i>Artikel 29</i>	27
XVII Unvorhergesehene Fälle	27
<i>Artikel 30</i>	27
XVIII Schlussbestimmungen	27
<i>Artikel 31</i>	27

ANHANG IA:	EINTRITTSLISTE FÜR DEN UEFA INTERTOTO CUP 2008	29
ANHANG IB:	WETTBEWERBSMODUS DES UEFA INTERTOTO CUP	30
ANHANG IC:	UEFA-SPIELKALENDER 2008/09	31
ANHANG II:	ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN UND KOEFFIZIENTENRANGLISTE	32
ANHANG III:	MEDIENANGELEGENHEITEN	34
ANHANG IVA:	MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	38
ANHANG IVB:	TV-KAMERAPOSITIONEN	39
ANHANG V:	RESPEKT: FAIRPLAY-BEWERTUNG	40
ANHANG VI:	LOKAL AUSGEBILDETE SPIELER	45

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2 b) und Artikel 50, Absatz 1 der UEFA-*Statuten* beschlossen.

Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung des UEFA Intertoto Cup (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

I Anmeldung zum Wettbewerb – Integrität des Wettbewerbs – Pflichten der Vereine

Artikel 1

Anmeldung zum Wettbewerb

- 1.01 Am UEFA Intertoto Cup nehmen 50 Mannschaften teil. Die UEFA-Administration legt auf der Grundlage der eingegangenen Anmeldungen die Anzahl Teilnehmer pro Mitgliedsverband ab der ersten, zweiten bzw. dritten Runde frühzeitig fest.
- 1.02 Die genaue Teilnehmerzahl pro Landesverband für den UEFA Intertoto Cup 2008 sowie der Wettbewerbseinstieg der einzelnen Vereine (erste, zweite oder dritte Runde) werden auf der Grundlage der Koeffizientenrangliste festgelegt (vgl. Anhang Ia). Das Wettbewerbsformat sieht vor, dass pro Verband maximal ein Verein teilnehmen darf. Sollten Plätze frei werden, kann einem Verband ein zweiter Teilnehmer zugestanden werden.
- 1.03 Alle Mannschaften, die nach Eingang der Interessenserklärungen der Nationalverbände hinsichtlich der Teilnahme am Wettbewerb (d.h. nach dem 28. Januar 2008) freie Plätze übernehmen, steigen in der ersten Runde in den Wettbewerb ein. Werden nach der Auslosung Plätze frei, gewährleistet die UEFA, dass alle Paarungen gemäss den von der Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen komplettiert werden, und weist freie Plätze in den drei verschiedenen Wettbewerbsgruppen (Erst-, Zweit- oder Drittrundenstart) denjenigen Verbänden zu, die ihr Interesse an solchen freien Plätzen bekundet haben und in der Koeffizientenrangliste der jeweiligen Gruppe am besten platziert sind.
- 1.04 Die Verbände können teilnahmewillige Vereine der höchsten nationalen Spielklasse anmelden, wobei es sich um jene Vereine handeln muss, die in der nationalen Meisterschaft auf den vier Plätzen unmittelbar hinter den für den UEFA-Pokal qualifizierten Vereinen platziert sind.
- 1.05 Die UEFA-Administration kann zu den Bestimmungen der Absätze 1.02 und 1.04 Ausnahmen bewilligen.

Zulassungskriterien

- 1.06 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein die folgenden Kriterien erfüllen:
- a) Er muss die für die Qualifikation für den Wettbewerb notwendigen sportlichen Kriterien erfüllen.
 - b) Er muss über eine Lizenz verfügen, die vom jeweiligen Landesverband in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gemäss dem *UEFA-Klublizenzierungshandbuch* (Version 2.0) akkreditierten nationalen Klublizenzierungsregelwerk ausgestellt wurde.
 - c) Er muss sich verpflichten, die Regeln zur Wahrung der Integrität des Wettbewerbs gemäss Artikel 2 einzuhalten.
 - d) Er darf nicht in Aktivitäten verwickelt sein, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen.
 - e) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - f) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen.
 - g) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das bis 2. Juni 2008 im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigelegt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.

Zulassungsverfahren

- 1.07 Die Vereine, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden vom UEFA-Generalsekretär schriftlich über ihre Zulassung zum Wettbewerb informiert.
- 1.08 Bei Zweifeln hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungskriterien hat der UEFA-Generalsekretär den Fall an die UEFA-Rechtspflegeorgane zu verweisen, die gemäss dem in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* festgelegten Verfahren für dringende Fälle unverzüglich über die Zulassung zu entscheiden haben.
- 1.09 Wird ein Verein nicht zum Wettbewerb zugelassen, so ist er durch den in der höchsten nationalen Spielklasse desselben Landesverbands direkt nach ihm platzierten Verein zu ersetzen, vorausgesetzt, dieser hat seine Bereitschaft zur Teilnahme am Wettbewerb erklärt und erfüllt die Zulassungskriterien. In diesem Fall wird die Eintrittsliste für den UEFA Intertoto Cup (vgl. Anhang Ia) entsprechend angepasst.

- 1.10 Die UEFA kann nach der Zulassung von Vereinen zum Wettbewerb jederzeit Stichproben und/oder Untersuchungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Zulassungskriterien weiter erfüllt werden, solange der Verein im Wettbewerb ist. Sollte eine Stichprobe oder eine Untersuchung ergeben, dass die Zulassungskriterien zum Zeitpunkt des Eintritts des Vereins in den Wettbewerb nicht erfüllt waren oder dass sie im Verlauf des Wettbewerbs nicht mehr erfüllt wurden oder werden, so hat der betreffende Verein mit Disziplinarmaßnahmen gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* zu rechnen.

Artikel 2

Integrität des Wettbewerbs

- 2.01 Zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe gelten folgende Bestimmungen:
- a) Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
 - i) Wertpapiere oder Aktien eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins halten oder damit handeln;
 - ii) Mitglied eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins sein;
 - iii) auf irgendeine Art und Weise an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins beteiligt sein;
 - iv) auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Vereins nehmen.
 - b) Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, der Verwaltung und/oder den sportlichen Leistungen von mehr als einem an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.
 - c) Keine natürliche oder juristische Person darf Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein haben, wobei in diesem Zusammenhang als Kontrolle bzw. Einfluss gilt, wenn die betreffende Person:
 - i) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder
 - ii) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Vereins zu bestellen oder abzuwählen; oder
 - iii) Aktionär ist und aufgrund einer Absprache mit anderen Aktionären des betreffenden Vereins allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt; oder

- iv) in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen entscheidenden Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Vereins auszuüben.
- 2.02 Halten zwei oder mehr Vereine die Bestimmungen zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe nicht ein, so kann nur einer von ihnen zu einem UEFA-Klubwettbewerb zugelassen werden, wobei die folgenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge anzuwenden sind:
- a) der Verein, der sich auf sportlichem Wege für den höchsten UEFA-Klubwettbewerb (d.h. in absteigender Reihenfolge: UEFA Champions League, UEFA-Pokal und UEFA Intertoto Cup) qualifiziert hat;
 - b) der Verein, der aufgrund seiner Leistungen in der höchsten nationalen Spielklasse seines Landesverbandes und entsprechend der Eintrittsliste 2008/09 (vgl. Anhang Ia) die höchste Priorität genießt;
 - c) der Verein, der in dem in Absatz 8.02 des *Reglements der UEFA Champions League 2008/09* beschriebenen Vereinsklassament den besten Platz einnimmt.
- Nicht zugelassene Vereine werden in Übereinstimmung mit Absatz 1.09 ersetzt.

Artikel 3

Pflichten der Vereine

- 3.01 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:
- a) eine Anmeldegebühr von EUR 200 zu zahlen. Die Gebühr wird durch die UEFA-Administration direkt dem Konto des betreffenden Landesverbandes belastet;
 - b) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - c) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - d) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - e) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
 - f) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten;
 - g) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 12.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;

- h) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzettifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
 - i) die UEFA oder den UEFA-Pokal nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen.
- 3.02 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.
 - b) Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
 - c) Er ist beim Landesverband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.
 - d) Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen.
- Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

II Trophäen

Artikel 4

Trophäen

- 4.01 Die Vereine, die sich für die zweite Qualifikationsrunde des UEFA-Pokals qualifizieren und die anschliessend in diesem Wettbewerb am weitesten kommen, erhalten jeweils eine UEFA-Intertoto-Cup-Trophäe.

III Verantwortung

Artikel 5

Verantwortung der UEFA

- 5.01 Die UEFA schliesst für ihren sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich eigene Versicherungen ab.

Verantwortung der Verbände und Vereine

- 5.02 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.

- 5.03 Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 5.04 Der als Heimverein geltende Verein hat seine Spiele gemäss den Anweisungen der UEFA (oder einer im Auftrag der UEFA agierenden Drittpartei) sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Landesverband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das (die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschliesst (beschliessen).
- 5.05 Jeder Verein und jeder Ausrichterverband hat auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken nach den folgenden Grundsätzen abzuschliessen:
- a) Jeder Verein hat für Versicherungsdeckung zu sorgen, die sämtliche Risiken in Verbindung mit seiner Teilnahme am Wettbewerb abdeckt.
 - b) Zudem hat der Heimverein bzw. der Ausrichterverband Versicherungen gegen sämtliche Risiken abzuschliessen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Heimspiele ergeben. Diese Versicherungen müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung (für alle Dritten, die an den Spielen beteiligt sind oder den Austragungsort besuchen), die angemessene Garantiesummen für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Vereins bzw. des Verbands entsprechend, beinhalten.
 - c) Ist der Heimverein bzw. der Ausrichterverband nicht Eigentümer des Stadions, in dem die Spiele ausgetragen werden, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung oder Haftungsfreizeichnung nicht rechtzeitig, muss der Heimverein bzw. der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt der Heimverein bzw. der Ausrichterverband dies, so erklärt er sich gleichzeitig damit einverstanden, dass die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf seine Kosten abschliessen kann.
 - d) In jedem Falle haben der Verein und der Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen mit eingeschlossen ist und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

- 5.06 Jeder Verein muss seine Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft spätestens am Vorabend des Spiels am Spielort eintrifft.
- 5.07 Am Vortag, am Spieltag selbst und am Tag nach dem Spiel darf eine am Wettbewerb teilnehmende Mannschaft kein Fußballspiel gegen einen anderen Gegner austragen.

IV Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Anzahl Runden

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus drei Runden. Die 50 teilnehmenden Mannschaften treten gestaffelt in den Wettbewerb ein. 28 Mannschaften bestreiten die erste Runde. Die 14 Sieger der ersten Runde und 14 weitere Mannschaften bestreiten die zweite Runde. Die 14 Sieger der zweiten Runde bestreiten zusammen mit den übrigen 8 Mannschaften die dritte Runde. Die 11 Sieger der dritten Runde qualifizieren sich für die zweite Qualifikationsrunde des UEFA-Pokals.

Pokalsystem

- 6.02 Alle Spiele des Wettbewerbs werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zwei Mal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nachfolgende Runde. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 7 Anwendung.

Auslosungen

- 6.03 Die drei Runden werden gleichzeitig ausgelost.

Spielpaarungen

- 6.04 Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der erstgezogene Verein hat im Hinspiel Heimrecht.
- 6.05 Die UEFA-Administration kann unter gegebenen Umständen entscheiden, dass nur eine Begegnung ausgetragen wird, und legt die entsprechenden Grundsätze für die Bestimmung des Siegers fest.

Artikel 7

Auswärtstore, Verlängerung

- 7.01 Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei,

d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zwei Mal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt werden (vgl. Artikel 16).

Artikel 8

Setzen von Vereinen

- 8.01 Die UEFA-Administration setzt die Vereine für die drei Runden gemäss der Eintrittsliste für den UEFA Intertoto Cup 2008 (Anhang Ia) und aufgrund der durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätze.
- 8.02 Die UEFA-Administration kann in den drei Runden des Wettbewerbs Gruppen bilden, die den regionalen Kriterien gemäss den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen.

V Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen, Spielabsage oder -abbruch aus Verschulden eines Vereins

- 9.01 Wenn ein Verband nach erfolgter Auslosung nicht in der Lage ist, die Anzahl Mannschaften namentlich anzumelden, die der geforderten und durch die UEFA-Administration bestätigten Anzahl Plätze im Wettbewerb entspricht, kann die Kontroll- und Disziplinarkammer vorbehaltlich Artikel 30 eine Geldstrafe von CHF 300 000 pro ausstehende Anmeldung verhängen.
- 9.02 Die UEFA-Administration ist grundsätzlich berechtigt, frei werdende Plätze mit Mannschaften aus teilnahmewilligen Verbänden zu besetzen, falls dies im Rahmen des Wettbewerbsbetriebs noch möglich ist.
- 9.03 Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die Kontroll- und Disziplinarkammer gegen den fehlbaren Verein die Forfait-Niederlage und/oder schliesst ihn aus dem Wettbewerb aus. Überdies werden folgende Geldstrafen verhängt:
 - a) vor oder während der ersten Runde CHF 300 000
 - b) vor oder während der zweiten Runde CHF 300 000
 - c) vor oder während der dritten Runde CHF 300 000

- 9.04 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verein nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.05 Wenn die Umstände zusätzliche Strafmassnahmen als berechtigt erscheinen lassen, ist die Kontroll- und Disziplinarkammer dafür zuständig, solche zu verhängen.
- 9.06 Ein Verein, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.07 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 10.01 Wenn nach Ansicht des betreffenden Landesverbandes das Spielfeld unbespielbar sein wird, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein und den Schiedsrichter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Heimverein deren Reise- und Aufenthaltskosten tragen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren.
- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastvereins Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist es grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann jedoch auch an einem anderen von der UEFA-Administration festgelegten Datum durchgeführt werden, das nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden bis spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu verschieben, bestimmt werden muss. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund schlechter Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am folgenden Tag anzusetzen. Das Wiederholungsspiel kann jedoch auch an einem anderen von der UEFA-Administration festgelegten Datum durchgeführt werden, das nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden bis spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu abbrechen, bestimmt werden muss. Bei

Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 10.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist grundsätzlich ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten neuen Datum anzusetzen. Dieser Entscheid ist endgültig.

Kosten

- 10.06 Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Absätze 10.01 und 12.07 trägt jeder Verein seine eigenen Kosten. Kann das Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastvereins sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Vereinen getragen.

VI Spielplan

Artikel 11

Bestätigung der Spielorte, Daten und Anstosszeiten

- 11.01 Die Landesverbände der betreffenden Vereine haben die Spielorte, Daten und Anstosszeiten aller Spiele zu bestätigen und diese der UEFA-Administration innerhalb der durch Letztere festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen. Die UEFA-Administration kann die Termine und Anstosszeiten in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe festgelegten Grundsätzen ändern oder bestätigen. Verstösse gegen die vorliegende Bestimmung können Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.
- 11.02 Die Spiele der drei Runden werden an sechs Wochenenden an den folgenden Daten ausgetragen.

Erste Runde	Hinspiele	21./22. Juni 2008
	Rückspiele	28./29. Juni 2008
Zweite Runde	Hinspiele	5./6. Juli 2008
	Rückspiele	12./13. Juli 2008
Dritte Runde	Hinspiele	19./20. Juli 2008
	Rückspiele	26./27. Juli 2008

Die Spiele haben samstags frühestens um 15.30 Uhr (MEZ) und sonntags spätestens um 18.00 Uhr (MEZ) zu beginnen.

VII Stadien und Spielorganisation

Artikel 12

Stadionkategorie

- 12.01 Sofern dieses Reglement nicht anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorie 2 erfüllen.

Ausnahmen betreffend infrastrukturelle Kriterien

- 12.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verein dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Landesverbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitszertifikat

- 12.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und ein Stadionzertifikat auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, das bestätigt, dass das Stadion die infrastrukturellen Kriterien der geforderten Stadionkategorie erfüllt;
 - b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 12.04 Die UEFA-Administration genehmigt dann die Stadien auf der Grundlage dieser Zertifikate. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadioninspektionen

- 12.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Ausweichstadien

- 12.06 Grundsätzlich müssen alle Spiele im jeweiligen Heimstadion der teilnehmenden Vereine ausgetragen werden. Aus praktischen Gründen wird jedem teilnehmenden Verein erlaubt, ein weiteres Stadion als Ausweichmöglichkeit zu benutzen.

Spielfeldzustand

- 12.07 Der Heimverein muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Beschaffenheit des Spielfeldes sicherzustellen. Ergreift der Heimverein nicht die erforderlichen Massnahmen und kann das Spiel deshalb nicht stattfinden, übernimmt er alle Kosten, die dem Gastverein entstehen (Reise- und Aufenthaltskosten).

Kunstrasenstandard

- 12.08 Spiele des Wettbewerbs können auf Kunstrasen ausgetragen werden, unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* vom Januar 2008 erfüllt.
- 12.09 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmaßnahmen;
 - Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* festgelegt.
- 12.10 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Heimverein müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.
- 12.11 Die UEFA kann für Schäden Dritter, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Flutlicht

- 12.12 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Für Spiele, die zu einer Uhrzeit ausgetragen werden, zu der künstliche Beleuchtung notwendig ist, muss die durchschnittliche Lichtleistung den in Artikel 14 des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* für ein Stadion der Kategorie 2 vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

Stadionuhren

- 12.13 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit

von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 12.14 Grundsätzlich sind Übertragungen von Bildern und/oder Mitteilungen auf Grossbildschirmen innerhalb des Stadions nicht erlaubt. Allerdings sind die oben genannten Übertragungen und insbesondere Wiederholungen auf solchen Grossbildschirmen möglich, unterstehen jedoch einer vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt. Zu diesem Zweck hat ein Verein ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration die Lizenz erteilen kann. Die Lizenz kann bei Zuwiderhandlung während der Spielzeit jederzeit entzogen werden. Die Ergebnisse von anderen Spielen können allerdings auch ohne Lizenz während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt.

Mobile Stadionsdächer

- 12.15 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Delegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationsitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 12.16 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

Artikel 13

Spielorganisation

- 13.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA- und die Respekt-Flagge auf dem Stadionsgelände zu hissen. Beide Fahnen können beim jeweiligen Landesverband leihweise bezogen werden. Sie müssen nach dem Ausscheiden aus dem Wettbewerb oder spätestens nach Beendigung des Wettbewerbs dem Landesverband zurückgegeben werden. Nationalhymnen sind nicht zu spielen.
- 13.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften sowie nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den

Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.

- 13.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den bzw. seitlich der Spielerbänke und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 13.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 13.06 Die an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine müssen mindestens 5% des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions – in einem getrennten, sicheren Sektor – den Anhängern des Gastvereins vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastvereine berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten Kategorie zu erwerben, es sei denn, es besteht eine anders lautende Vereinbarung zwischen den beiden betroffenen Vereinen (vgl. Artikel 17 und 27 des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* und Artikel 19 des *UEFA-Sicherheitsreglements*).
- 13.07 Gastvereine, die die Gesamtheit oder einen Teil der Plätze im getrennten Stadionbereich beansprucht haben, dürfen ungebrauchte Karten bis sieben Tage vor dem Spiel unentgeltlich dem Heimverein zurückgeben, es sei denn, die beiden Vereine haben eine anders lautende schriftliche Vereinbarung. Nach Ablauf dieser Frist muss der Gastverein das ganze Kontingent bezahlen, ungeachtet dessen, ob er alle Karten verkauft hat oder nicht.
- 13.08 Der Heimverein kann vom Gastverein zurückgegebene oder nicht beanspruchte Eintrittskarten neu zuteilen, vorausgesetzt, dass alle Sicherheitsmassnahmen (vgl. vorliegendes Reglement und *UEFA-Sicherheitsreglement*) eingehalten und die Karten nicht den Anhängern des Gastvereins zuteilt werden.
- 13.09 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zwanzig Vertretern des Gastvereins und dessen Landesverbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge (einschliesslich dazugehöriger Hospitality) zur Verfügung zu stellen.
- 13.10 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverein am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverein einigt sich mit dem Heimverein auf die Länge der Trainingseinheit, wobei diese, sofern mit dem Heimverein nicht anders

vereinbart, maximal eine Stunde dauert. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen, mit dem Heimverein vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.

- 13.11 Die Anforderungen und Empfehlungen betreffend Medienvorkehrungen sind Anhang III (Medienangelegenheiten) zu entnehmen.

VIII Spielregeln

Artikel 14

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 14.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.
- 14.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter den sieben Ersatzspielern beider Mannschaften ausnahmsweise erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 14.04 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und bevollmächtigten Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 14.05 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 14.06 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.

- 14.07 Der Schiedsrichter kann die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder die Spiellizenz seines Landesverbandes oder einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, versehen mit Foto und Geburtsdatum, mit sich führen.
- 14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 14.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 14.11 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
- a) Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Der entsprechende Ersatzspieler darf dann durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch einen nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Spieler ersetzt werden.
 - c) Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

Artikel 15

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach

Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 16

Schüsse von der Strafstossmarke

- 16.01 Die Schüsse von der Strafstossmarke bei Spielen, die nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen werden (vgl. Absatz 7.01), sind in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchzuführen.
- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, des Spielfeldzustandes, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter von den Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Schuss von der Strafstossmarke ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in einer Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 16.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 16.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.03 bis 9.06 des vorliegenden Reglements.

IX Spielberechtigung

Artikel 17

Allgemeine Bestimmungen

- 17.01 Zu UEFA-Klubwettbewerben zugelassen sind Spieler, die unter Einhaltung der festgesetzten Fristen bei der UEFA registriert und für einen Verein spielberechtigt sind sowie alle in den folgenden Bestimmungen aufgeführten

Bedingungen erfüllen. Nur spielberechtigte Spieler können hängige Spielsperren verbüssen.

- 17.02 Jeder Verein ist dafür verantwortlich, eine unterzeichnete Spielerliste A („Liste A“) und B („Liste B“) seinem Landesverband vorzulegen, der sie prüft, genehmigt, unterzeichnet und anschliessend an die UEFA weiterleitet. Diese Listen müssen Name, Geburtsdatum, Name und Nummer auf dem Hemd, Nationalität und das nationale Registrierungsdatum sämtlicher Spieler enthalten, die im betreffenden UEFA-Klubwettbewerb eingesetzt werden sollen.
- 17.03 Der Verein trägt die Rechtsfolgen, wenn er einen Spieler einsetzt, der nicht auf Liste A oder B aufgeführt oder aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt ist.
- 17.04 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.
- 17.05 Spieler müssen beim entsprechenden Landesverband registriert sein gemäss dessen eigenen Bestimmungen und denjenigen der FIFA, insbesondere dem *FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern*.
- 17.06 Ein Spieler, der bei einem Landesverband registriert ist, darf erst dann bei einem anderen Landesverband registriert werden, wenn dieser vom Landesverband, den der Spieler verlässt, den Internationalen Freigabebeschein erhalten hat.
- 17.07 Ein Spieler ist für die Dauer einer Ausgabe des UEFA Intertoto Cup nur für einen einzigen Verein spielberechtigt.
- 17.08 Ein Spieler, der am UEFA Intertoto Cup teilnimmt, darf unter Vorbehalt der in den Reglementen der UEFA Champions League und des UEFA-Pokals festgehaltenen Bestimmungen in diesen beiden UEFA-Klubwettbewerben eingesetzt werden.

Bedingungen für Liste A

- 17.09 Kein Verein darf während der Spielzeit mehr als 25 Spieler auf der Liste A eintragen. Mindestens acht Plätze (Platz 18 bis 25) sind für „lokal ausgebildete Spieler“ reserviert, von denen höchstens vier „vom Verband ausgebildet“ sein dürfen. Aus Liste A muss ersichtlich sein, welche dieser acht „lokal ausgebildeten“ Spieler „vom Verein ausgebildet“ und welche „vom Verband ausgebildet“ wurden. Die Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A erfüllt werden können, sind in Anhang VI beschrieben.
- 17.10 Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ kann entweder „vom Verein ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein.

- 17.11 Ein „vom Verein ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der er das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei vollständige Spielzeiten (d.h. den Zeitraum vom ersten bis zum letzten offiziellen Meisterschaftsspiel des betreffenden Landes), gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei seinem aktuellen Verein registriert war.
- 17.12 Ein „vom Verband ausgebildeter Spieler“ ist ein Spieler, der – unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter – zwischen seinem 15. (oder dem Beginn der Spielzeit, in der der Spieler das 15. Lebensjahr vollendet hat) und seinem 21. Lebensjahr (oder dem Ende der Spielzeit, in der der Spieler das 21. Lebensjahr vollendet hat) für drei offizielle Spielzeiten, gleich, ob aufeinanderfolgend oder nicht, oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem oder mehreren Vereinen desselben Landesverbandes registriert war.
- 17.13 Falls ein Verein weniger als acht lokal ausgebildete Spieler in seiner Mannschaft (d.h. auf Platz 18 bis 25 der Liste A) hat, so wird die Höchstzahl der Spieler auf Liste A entsprechend gekürzt. Sollte ausserdem ein Verein die Plätze 18 bis 25 auf Liste A mit Spielern füllen, die nicht die in diesem Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllen, so sind diese Spieler für den/die betreffenden UEFA-Klubwettbewerb(e) nicht spielberechtigt und dürfen auf der Liste A nicht durch andere Spieler ersetzt werden.
- 17.14 Liste A muss bis spätestens 10. Juni 2008 (24.00 Uhr MEZ) unterbreitet werden:
- 17.15 Für die drei Qualifikationsrunden der UEFA Champions League kann Liste A jederzeit bis 24.00 Uhr (MEZ) am Vortag des betreffenden Hinspiels abgeändert werden, sofern der betreffende Landesverband schriftlich bestätigt, dass die neuen Spieler zu diesem Zeitpunkt auf nationaler Ebene spielberechtigt sind.

Bedingungen für Liste B

- 17.16 Jeder Verein kann während der Spielzeit eine unbegrenzte Zahl von Spielern auf Liste B eintragen. Die Liste muss am Tag vor dem betreffenden Spiel bis spätestens 24.00 Uhr (MEZ) eintreffen.
- 17.17 Ein Spieler kann auf Liste B eingetragen werden, wenn er am oder nach dem 1. Januar 1987 geboren wurde und zwischen seinem 15. Geburtstag und dem Zeitpunkt seiner Registrierung bei der UEFA während zwei aufeinander folgenden Jahren für den betreffenden Verein spielberechtigt war. 16-jährige Spieler können auf Liste B eingetragen werden, wenn sie in den beiden vorangegangenen Jahren ununterbrochen für den betreffenden Verein spielberechtigt waren.

X Ausrüstung

Artikel 18

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 18.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Genehmigungsverfahren

- 18.02 Die Vereine müssen das entsprechende Formular ausgefüllt und unterzeichnet bis 2. Juni 2008 bei der UEFA-Administration einreichen. Die Haupt- und die Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) müssen der UEFA-Administration jedoch nicht zur Genehmigung vorgelegt werden.

Farben

- 18.03 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Mannschaften rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Entscheidet der Schiedsrichter kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, wird aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen.

Wahl des Sponsors

- 18.04 Der Verein darf nur dann für einen Sponsor Werbung betreiben, wenn dieser zuvor vom Landesverband genehmigt wurde und wenn für diesen Sponsor auch in einem nationalen Wettbewerb auf dem Hemd Werbung betrieben wird.

Wechsel des Hemdsponsors

- 18.05 Gemäss Absatz 33 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* dürfen die Vereine ihren Hemdsponsor während des Wettbewerbs nur einmal wechseln.
- 18.06 Ein Sponsorwechsel kann zugelassen werden, wenn der Verein der UEFA-Administration mindestens zehn Werktage vor dem entsprechenden Spieltag ein schriftliches Gesuch zusammen mit den folgenden Unterlagen einreicht:
- a) eine Kopie der Genehmigung des Landesverbandes;
 - b) eine Bestätigung des bisherigen und des neuen Sponsors;
 - c) ein Muster des neuen Hemdes.

Mannschaften mit gleichem Hemdsponsor

- 18.07 Treffen zwei Vereine im Wettbewerb aufeinander, die denselben Hemdsponsor haben, darf der Heimverein mit seinem regulären Sponsor antreten. Der Gastverein darf nur für ein Produkt dieses Sponsors werben.

Die Hemden der beiden Mannschaften dürfen keine identischen Werbeelemente aufweisen.

Bälle

- 18.08 Der Heimverein muss dem Gastverein Bälle von ausgezeichneter Qualität für die Trainingseinheit am Tag vor dem Spiel sowie für die Aufwärmphase vor dem Spiel zur Verfügung stellen. Es muss sich dabei um die gleichen Bälle wie die im Spiel verwendeten handeln.
- 18.09 Alle Spielbälle müssen den *Spielregeln* sowie den Ausrüstungsreglementen der FIFA und der UEFA entsprechen: Ein Ball kann eine Herstelleridentifikation von maximal 50 cm² oder zwei Herstelleridentifikationen von maximal 25 cm² aufweisen.

Ablehnung der Verantwortung

- 18.10 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* und/oder eines anderen UEFA-Reglements Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verein und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

XI Schiedsrichter

Artikel 19

- 19.01 Für die Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung

- 19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter für alle Spiele. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Der Landesverband des Schiedsrichters schlägt die Schiedsrichterassistenten vor, die Spezialisten sein müssen. Dabei sind die durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien einzuhalten. Der vierte Offizielle (Ersatzschiedsrichterassistent) wird durch den Landesverband des Heimvereins vorgeschlagen. Er muss in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterassistentenliste aufgeführt oder zumindest Schiedsrichterassistent in der obersten nationalen Spielklasse sein.

Ankunft

- 19.03 Das Schiedsrichterteam hat sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 19.04 Stammt der vierte Offizielle aus dem Landesverband des Heimvereins, muss er sich im Vorfeld des Spiels mit dem Schiedsrichterteam in Verbindung setzen.

Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter

- 19.05 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist dieser Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 19.06 Wenn ein Schiedsrichter in einer der drei Runden vor oder während eines Spieles wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der erste Schiedsrichterassistent an dessen Stelle (vgl. Absatz 19.02) und der vierte Offizielle übernimmt die Funktion des Schiedsrichterassistenten.
- 19.07 Wenn ein Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spieles wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle (siehe Absatz 19.02).

Schiedsrichterbericht

- 19.08 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 19.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 19.10 In Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien werden die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Landesverbandes des Heimvereins handeln muss.

XII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 20

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 20.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 21

Gelbe und rote Karten

- 21.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste UEFA-Wettbewerbsspiel derselben Kategorie gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.
- 21.02 Bei wiederholten Verwarnungen wird ein Spieler nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten Verwarnung für eine Begegnung derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.
- 21.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Sperren werden stets übernommen, entweder in die nächste Wettbewerbsphase oder in einen anderen Klubwettbewerb der laufenden Spielzeit.
- 21.04 Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren aus Klubwettbewerbsspielen verfallen mit dem Ende der Spielzeit.

Artikel 22

Protesterklärung

- 22.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.

22.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.

22.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

22.04 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 23

Protestgründe

23.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.

23.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft.

23.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.

23.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 24

Berufungen

24.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 25

Doping

25.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.

25.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstössen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.

25.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

25.04 Kontrollen und andere Dopingangelegenheiten, die nicht in der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geregelt sind, unterliegen dem *UEFA-Dopingreglement*.

XIII Finanzielle Bestimmungen

Artikel 26

Schiedsrichterkosten

- 26.01 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Landesverband des Heimvereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis des Schiedsrichterquartetts sowie für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.
- 26.02 Die Reisespesen und Tagesentschädigungen des lokalen vierten Offiziellen gehen zu Lasten des Landesverbandes des Heimvereins.

Einnahmen

- 26.03 Jeder Verein behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten. Der Gastverein übernimmt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die beiden beteiligten Vereine nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen aus Absatz 10.06 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.

Zahlungen der UEFA an die Vereine

- 26.04 Alle Zahlungen an die Vereine erfolgen auf das Bankkonto des betreffenden Landesverbandes. Der Verein ist für die Koordination des Transfers vom Bankkonto des Verbandes auf das Bankkonto des Vereins zuständig.
- 26.05 Der Verein darf den Gewinn aus seiner Teilnahme am UEFA Intertoto Cup nicht ohne schriftliche Genehmigung der UEFA an eine Drittpartei übertragen.
- 26.06 Die von der UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.

XIV Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 27

- 27.01 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind ermächtigt, die audiovisuellen, hörfunktechnischen und Werberechte an denjenigen Spielen zu verwerten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen. Dabei sind die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

- 27.02 Ein Verkauf der kommerziellen Rechte der Spiele darf nur gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung erfolgen.
- 27.03 Verträge, die in Zusammenhang mit Spielen dieses Wettbewerbs abgeschlossen wurden oder diese Spiele einschliessen, sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen. Eine Vorenthaltung derartiger Verträge wird vor die Kontroll- und Disziplinarkammer gebracht und kann Massnahmen bis zum Ausschluss aus dem Wettbewerb und/oder zur Nichtauszahlung etwaiger Prämien seitens der UEFA nach sich ziehen.
- 27.04 Alle Verträge betreffend die kommerziellen Rechte müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierenden Bestandteil beinhalten. Des Weiteren haben diese Verträge eine Klausel zu enthalten, die im Falle von Reglementänderungen sicherstellt, dass diese Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen an die neuen Reglementbestimmungen angepasst werden können.
- 27.05 Für jedes Spiel müssen die Vereine der UEFA-Administration die folgenden Angaben zukommen lassen: Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf, Zuschauerzahl, Fernseheinnahmen, Fernsehübertragungen und TV-Zuschauerzahlen.
- 27.06 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine verpflichten sich, der UEFA – kostenlos und im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam) – die Aufzeichnung des ganzen Spiels zuzustellen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Die UEFA hat selbst das Recht und kann anderen das Recht erteilen, bis zu 15 Minuten dieses Bildmaterials kostenlos und ohne vorherige Genehmigung für direkte oder indirekte Werbung für den UEFA Intertoto Cup zu verwenden.
- 27.07 Die UEFA ist zudem berechtigt, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material von Spielern und Offiziellen sowie den Vereinsnamen, das -emblem und die Mannschaftstrikots im Rahmen des Wettbewerbs nichtkommerziell zu nutzen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das entsprechende Material und die nötigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Die UEFA hat das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material den Medien zu redaktionellen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

XV Schutz- und Urheberrechte

Artikel 28

- 28.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.

- 28.02 Alle Rechte an Spielplan und Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVI Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 29

- 29.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XVII Unvorhergesehene Fälle

Artikel 30

- 30.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der Dringlichkeitsausschuss. Sollte dies aus Zeitgründen nicht möglich sein, entscheidet der UEFA-Präsident oder in dessen Abwesenheit der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XVIII Schlussbestimmungen

Artikel 31

- 31.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.
- 31.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 31.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 31.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

31.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 28. März 2008 genehmigt und tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

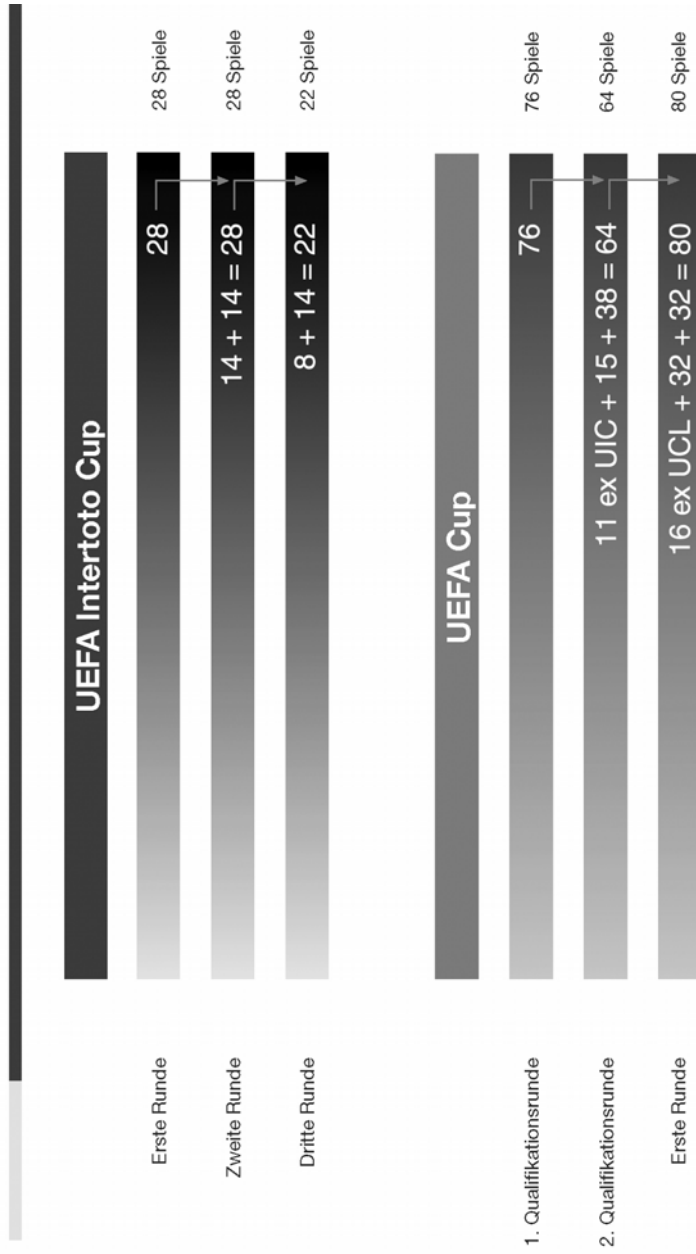
David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 28. März 2008

ANHANG Ia: Eintritsliste für den UEFA Intertoto Cup 2008

Ranking Rang Rang	Association Association Verband	Entry 3rd Accès 3ème Eintritt 3.	Entry 2nd Accès 2ème Eintritt 2.	Entry 1st Accès 1er Eintritt 1.
1	Spain	X		
2	England	X		
3	Italy	X		
4	France	X		
5	Germany	X		
6	Portugal	X		
7	Romania	X		
8	Netherlands	X		
9	Russia		X	
10	Scotland		X	
11	Ukraine		X	
12	Belgium		X	
13	Czech Republic		X	
14	Turkey		X	
15	Greece		X	
16	Bulgaria		X	
17	Switzerland		X	
18	Norway		X	
19	Israel		X	
20	Serbia		X	
21	Denmark		X	
22	Austria		X	
23	Poland			X
24	Hungary			X
25	Slovakia			X
26	Croatia			X
27	Cyprus			X
28	Sweden			X
29	Slovenia			X
30	Bosnia-Herzegovina			X
31	Latvia			X
32	Lithuania			X
33	Finland			X
34	Moldova			X
35	Republic of Ireland			X
36	Georgia			X
37	Liechtenstein			NO
38	F.Y.R. Macedonia			X
39	Iceland			X
40	Belarus			X
41	Albania			X
42	Estonia			X
43	Armenia			X
44	Azerbaijan			X
45	Kazakhstan			X
46	Northern Ireland			X
47	Wales			X
48	Faroe Islands			X
49	Luxembourg			X
50	Malta			X
51	Montenegro			X
52	Andorra			NO
53	San Marino			NO

ANHANG Ib: Wettbewerbsmodus des UEFA Intertoto Cup



ANHANG II: Zugangsvoraussetzungen und Koeffizientenrangliste

Zugangsvoraussetzungen

1. Für den UEFA Intertoto Cup erfolgt die Zuteilung der Plätze pro Verband auf der Grundlage einer Leistungstabelle, die sich über fünf Spielzeiten der UEFA-Klubwettbewerbe, d.h. UEFA Champions League und UEFA-Pokal, erstreckt. Dieses Klassament (die UEFA-Verbandskoeffizientenrangliste) wird jedes Jahr neu erstellt, wobei jeweils die älteste Spielzeit als Berechnungsgrundlage entfällt.

Koeffizientenrangliste

2. Die Tabelle wird wie folgt erstellt:
 - ein Sieg entspricht 2 Punkten (1 Punkt für Qualifikationsspiele)
 - ein Unentschieden entspricht 1 Punkt (½ Punkt für Qualifikationsspiele)
 - eine Niederlage entspricht 0 Punkten

Die Resultate der Qualifikationsspiele werden nur für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

Bis zur Spielzeit 2003/04 wurde den Vereinen für das Erreichen des Viertel-, des Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel-, des Halbfinals sowie des Endspiels des UEFA-Pokals ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. In der UEFA Champions League erfolgte ausserdem die Gutschrift von einem Punkt für die Teilnahme an diesem Wettbewerb.

Für das Erreichen des Achtel-, Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels des UEFA-Pokals wird jeder Mannschaft ab der Spielzeit 2004/05 ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. In der UEFA Champions League erfolgt ausserdem die Gutschrift von drei Punkten für die Teilnahme an diesem Wettbewerb.

Die im UEFA Intertoto Cup erzielten Resultate gelten nicht für die Berechnung der Koeffizientenrangliste für die Zuteilung der Anzahl Plätze in den UEFA-Klubwettbewerben.

3. Die von den vertretenen Mannschaften jedes Verbandes pro Spielzeit erzielten Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der an den zwei UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine des gleichen Verbandes geteilt, um den Koeffizientenwert des betreffenden Landesverbandes zu ermitteln. Dabei sind die im UEFA Intertoto Cup erzielten Punkte gemäss Ziffer 2 oben ausgenommen.
4. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.
5. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration endgültig unter Berücksichtigung der Resultate der letzten Spielzeit.

6. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar gemäss dem von der UEFA gewerteten Resultat. Schüsse von der Strafstossmarke zur Ermittlung der qualifizierten Mannschaft oder des Siegers haben keinen Einfluss auf das für die Wertung massgebende Spielergebnis.
7. Das Gesamtklassement wird den Landesverbänden jeweils nach Ablauf der einzelnen Spielzeiten für die UEFA-Klubwettbewerbe zur Kenntnis gebracht und bestimmt die Anzahl Teilnehmer pro Landesverband für die im darauffolgenden Jahr beginnenden UEFA-Klubwettbewerbe.
8. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

ANHANG III: Medienangelegenheiten

ANFORDERUNGEN

Den in- und ausländischen Medienvertretern sind gedeckte Tribünenplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen (siehe *UEFA-Richtlinien Empfohlene Medieneinrichtungen für Stadien* vom 1. Januar 2008). Mindestens die Hälfte der für die Presse vorgesehenen Plätze ist mit Pulten sowie Strom-, Telefon- und Modemanschluss auszustatten.

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während des Spiels verboten. Vor und nach dem Spiel sowie während der Halbzeitpause können in einer bezeichneten Zone am Spielfeldrand ausserhalb der Technischen Zone Interviews geführt werden. Der Pressechef des Heimvereins kann zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen eine Zone bezeichnen, in der während der Halbzeitpause und am Ende des Spiels solche Flash-Interviews stattfinden können. In der Halbzeitpause dürfen Flash-Interviews ausschliesslich mit den Trainern, Assistenztrainern, nicht spielenden Spielern oder Vereinsverantwortlichen der beteiligten Mannschaften – vorbehaltlich ihres vorherigen Einverständnisses – und nur in der bezeichneten Zone durchgeführt werden. Interviews mit den Trainern und Spielern sind auch nach deren Ankunft im Stadion auf dem Weg von den Mannschaftsbussen zu den Umkleidekabinen erlaubt.

Den Medienvertretern (Broadcastern, Radio, ENG-Crews, Fotografen und Reportern) ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel filmt. Dasselbe gilt für den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen. Davon ausgenommen sind von der UEFA genehmigte Flash-Interviews und die Moderation vor dem Spiel. Als Medienvertreter dürfen nur für diese Veranstaltung akkreditierte Pressefotografen, TV-Kameraleute und das ebenfalls akkreditierte, für die Fernsehproduktion erforderliche Personal des Rechte innehabenden Fernsehsenders in beschränkter Zahl den Innenraum des Stadions zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken betreten (siehe Anhänge IVa und IVb).

EMPFEHLUNGEN

Im Folgenden sind die allgemeinen Richtlinien der UEFA betreffend Medienangelegenheiten aufgeführt, deren Einhaltung allerdings für diesen Wettbewerb nicht zwingend ist.

1. Allgemeines

Jeder Verein muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA regelt und koordiniert. Der Pressechef unterstützt die UEFA nach Möglichkeit beim Erstellen von redaktionellen Beiträgen in

schriftlicher oder elektronischer Form vor und während der Spielzeit und trägt so zur Promotion des Wettbewerbs bei. Der Pressechef reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um die Medienvorkehrungen einschliesslich Pressekonferenzen und Interviews vor und nach dem Spiel zu koordinieren. Der Pressechef der Gastmannschaft hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen spätestens fünf Tage vor dem Spiel per Fax oder E-Mail an den Pressechef des Heimvereins zu übermitteln. Der Pressechef ist auch dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsanfragen von vertrauenswürdigen Fussballjournalisten stammen.

Am Vortag des Spiels müssen beide Vereine eine Pressekonferenz abhalten. Diese sollte wenn möglich im Stadion stattfinden. Die beiden Pressekonferenzen sind so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen und ihre Berichte vor Redaktionsschluss übermitteln können. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Sofern vorher keine anders lautende Vereinbarung mit dem Gastverein getroffen wurde, hat der Heimverein einen ausgebildeten Dolmetscher zur Verfügung zu stellen (siehe *UEFA-Richtlinien Empfohlene Medieneinrichtungen für Stadien* vom 1. Januar 2008).

Während des Spiels sind Interviews mit Spielern, die am Spiel beteiligt sind (Spieler der Startformation und Ersatzspieler), verboten. Dieses Interviewverbot gilt auch für ausgewechselte oder ausgeschlossene Spieler.

Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Heimverein ist für die nötige Infrastruktur zuständig (Dolmetschanlage und technische Einrichtung). Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Cheftrainer für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

Für die Medien muss eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden, durch die die Spieler das Stadion verlassen müssen. Diese Gemischte Zone, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf, bietet den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews. Sie ist in drei Bereiche aufzuteilen: einen für Broadcaster-Crews, einen für Radioreporter und einen für die Vertreter der schreibenden Presse. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten.

2. Radio und audiovisuelle Medien (einschliesslich Internet-Audio)

Reportern von Broadcastern und Radioanstalten ohne Rechte können bei genügend Platz „Beobachtersitze“ (ohne Pult) auf der Pressetribüne zugewiesen werden. Anfragen für solche Plätze müssen an den Heimverein gerichtet werden. Kameras und andere technische Ausrüstungsgegenstände müssen bei der Ankunft im Stadion an der vom Pressechef des Heimvereins

angewiesenen Stelle hinterlegt werden. Vereinen, die gegeneinander spielen, steht es frei, Gegenseitigkeitsvereinbarungen bezüglich der von Radiostationen zu entrichtenden Gebühren abzuschliessen.

Reporter der Broadcaster und Radioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Flash-Interviews betreten. Sie dürfen der Pressekonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

Die Akkreditierungsanfragen für Radioreporter sind unter Angabe des eventuellen Bedarfs an spezifischen technischen Installationen spätestens zehn Tage vor dem Spiel an den betreffenden Heimverein zu richten.

3. Internet

Die Vereine haben Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Presstribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen auf Websites publiziert werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos im öffentlich zugänglichen Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.

4. Fotografen

Eine beschränkte Anzahl Fotografen darf in den Bereichen hinter den Werbebanden hinter den Toren arbeiten. In Ausnahmefällen kann der Pressechef des Heimvereins den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeit wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung.

Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Bibs (Überziehhemd) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Der Heimverein ist für die Herstellung der Fotografen-Bibs sowie der Bibs für die Broadcaster- und ENG-Crews verantwortlich.

Der Pressechef des Gastvereins hat dem Heimverein die vollständige Liste der von Fotografen gewünschten Akkreditierungen spätestens fünf Tage vor dem Spiel zu übermitteln.

5. Grundsätze für die Medien

a) Respekt für das Spielfeld:

Medienausrüstung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder Schiedsrichter darstellen. Grundsätzlich müssen Kameras vier Meter von der Seitenlinie entfernt platziert sein sowie hinter den beiden Toren hinter den Banden. Das Spielfeld selbst muss immer von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden.

b) Respekt gegenüber den Offiziellen:

Medienausrüstung und -personal dürfen die Schiedsrichter oder Spieler/Trainer weder verwirren noch deren Blickfeld oder Bewegungsfreiheit einschränken oder stören.

c) Respekt gegenüber den Zuschauern:

TV- und Fotokamera-Ausrüstung sowie TV-Personal und Fotografen sollten den Blick der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine TV- und Fotoaufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.

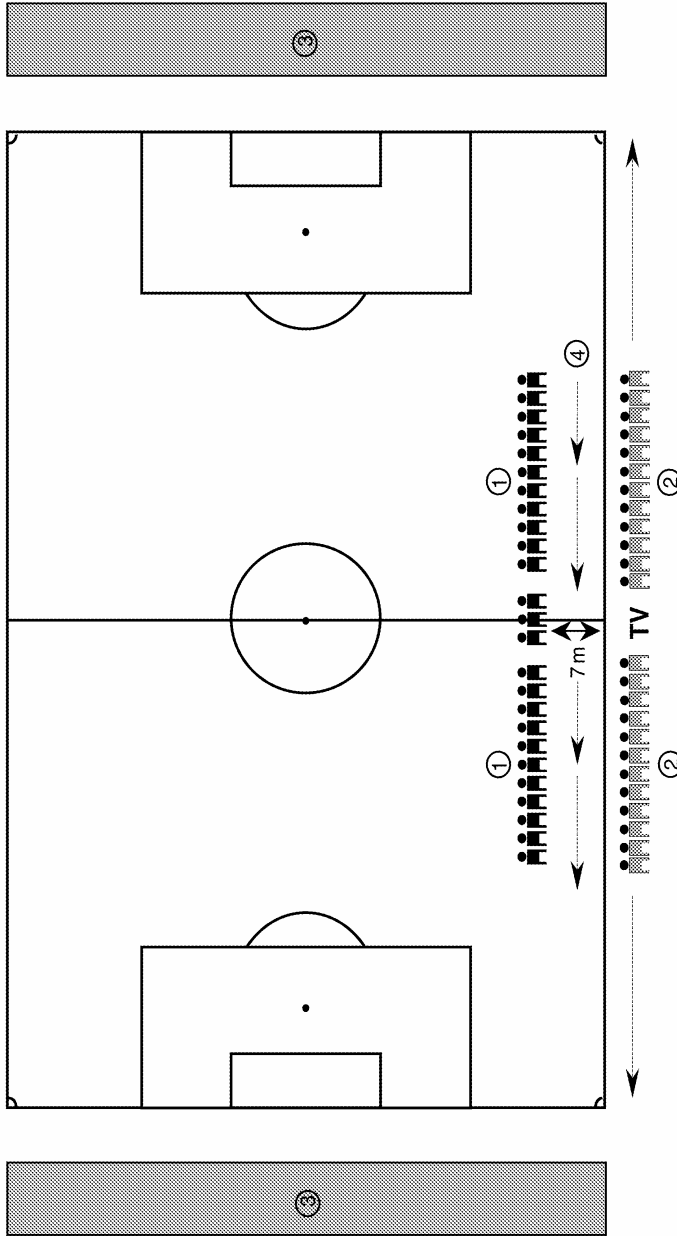
d) Respekt gegenüber den Spielern/Trainern:

Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur ausserhalb der Technischen Zone in Bereichen durchgeführt werden, die die UEFA festgelegt und bewilligt hat. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

e) Respekt gegenüber anderen Medienvertretern:

Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen neben den Fernsehkameras hinter den Banden geschaffen werden (grundsätzlich hinter jedem Tor) und der Pressebereich darf während des Spiels nicht von Technikern der Broadcaster oder von Fotografen gestört werden.

ANHANG IVa: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



- ① Mannschaften vor dem Spiel
- ② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel
- ③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels
- Wichtig:** Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten
- ④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG V: Respekt: Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai 2008 bis 30. April 2009 ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz im UEFA-Pokal

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboden wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spiellegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spiellegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG VI: Lokal ausgebildete Spieler

Kombinationsmöglichkeiten, durch die die Anforderungen für Liste A (wie in Artikel 17 beschrieben) erfüllt werden können:

	Total Liste A (möglich)	"Freie" Spieler	Vom Verein ausgebildet	Vom Verband ausgebildet	Total Liste A (effektiv)
1	25	17	8	0	25
2	25	17	7	1	25
3	25	17	7	0	24
4	25	17	6	2	25
5	25	17	6	1	24
6	25	17	6	0	23
7	25	17	5	3	25
8	25	17	5	2	24
9	25	17	5	1	23
10	25	17	5	0	22
11	25	17	4	4	25
12	25	17	4	3	24
13	25	17	4	2	23
14	25	17	4	1	22
15	25	17	4	0	21
16	25	17	3	4	24
17	25	17	3	3	23

	Total Liste A (möglich)	"Freie" Spieler	Vom Verein ausgebildet	Vom Verband ausgebildet	Total Liste A (effektiv)
18	25	17	3	2	22
19	25	17	3	1	21
20	25	17	3	0	20
21	25	17	2	4	23
22	25	17	2	3	22
23	25	17	2	2	21
24	25	17	2	1	20
25	25	17	2	0	19
26	25	17	1	4	22
27	25	17	1	3	21
28	25	17	1	2	20
29	25	17	1	1	19
30	25	17	1	0	18
31	25	17	0	4	21
32	25	17	0	3	20
33	25	17	0	2	19
34	25	17	0	1	18
35	25	17	0	0	17

INDEX

Allgemeine Bestimmungen	17	Kunstrasenstandard.....	12
Ankunft der Schiedsrichter	21	Lokal ausgebildete Spieler.....	45
Anmeldung zum Wettbewerb	1	Mannschaften mit gleichem	
Anmeldung zum Wettbewerb –		Hemdsponsor	20
Integrität des Wettbewerbs –		Medienangelegenheiten	34
Pflichten der Vereine.....	1	Mediananordnung bei UEFA-	
Anzahl Runden.....	7	Spielen	38
Auslosungen.....	7	Pause vor Verlängerung	16
Ausnahmen betreffend		Pflichten der Vereine	4
infrastrukturelle Kriterien	11	Pokalsystem	7
Auswärtstore	7	Protesterklärung	23
Ausweichstadien	12	Protestgründe	24
Bälle	21	Respekt.....	40
Bedingungen für Liste A	18	Rote Karten.....	23
Bedingungen für Liste B	19	Schiedsgericht des Sports	27
Berufungen.....	24	Schiedsrichter.....	21
Bestätigung der Spielorte, Daten		Schiedsrichter-Begleitperson	22
und Anstosszeiten	10	Schiedsrichterbericht	22
Bewertungsmethoden.....	40	Schiedsrichterkosten	25
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	21	Schlussbestimmungen.....	27
Disziplinarrecht und -verfahren.....	23	Schüsse von der Strafstossmarke ..	17
Doping	24	Schutz- und Urheberrechte	26
Einnahmen	25	Setzen von Vereinen	8
Eintrittsliste für den UEFA Intertoto		Spielabbruch.....	9
Cup 2008	29	Spielabsage oder –abbruch aus	
Elfmeterschiessen	17	Verschulden eines Vereins.....	8
Ersetzen von Spielern auf dem		Spielberechtigung	17
Spielblatt	16	Spielblatt.....	15
Fairplay.....	40	Spielerauswechslungen	15
Farben	20	Spielfeldzustand	12
Finanzielle Bestimmungen	25	Spielorganisation	13
Flutlicht.....	12	Spielpaarungen.....	7
Gelbe und rote Karten	23	Spielplan	10
Genehmigungsverfahren.....	20	Spielregeln.....	15
Grossbildschirme.....	13	Sponsor	20
Halbzeitpause.....	16	Sponsorwechsel	20
Höhere Gewalt	10	Stadien und Spielorganisation	11
Integrität des Wettbewerbs.....	3	Stadion- und Sicherheitszertifikat ...	11
Koeffizientenrangliste	32	Stadiondächer.....	13
Kosten	10	Stadioninspektionen	11
Krankheit, Verletzung der		Stadionkategorie.....	11
Schiedsrichter	22	Stadionuhren	12

TAS	27	Verspätetes Eintreffen der	
Trophäen	5	Schiedsrichter	22
TV-Kamerapositionen	39	Verwertung der kommerziellen	
UEFA-Ausrüstungsreglement	20	Rechte	25
UEFA-Rechtspflegeordnung	23	Weigerung zu spielen	8
UEFA-Spielkalender 2008/09	31	Wettbewerbsmodus	7, 30
Unvorhergesehene Fälle	27	Wetterbedingungen	9
Verantwortung der UEFA	5	Zahlungen an die Vereine	25
Verantwortung der Verbände und		Zugangsvoraussetzungen	32
Vereine	5	Zulassungskriterien	2
Verlängerung	7	Zulassungsverfahren	2

